

## INFORMATIONEN ZUR FACHPRAKTISCHEN AUSBILDUNG

### AUSBILDUNGSRICHTUNG GESUNDHEIT AUSBILDUNGSRICHTUNG SOZIALWESEN

#### **Merkblatt zur Biostoffverordnung (BioStoffV)**

##### **Problematik**

Die sog. Kinderkrankheiten, wie etwa Masern, Mumps, Röteln, Windpocken oder Keuchhusten, können bei Erwachsenen ohne Immunität einen deutlich schwereren Verlauf nehmen als bei Kindern. Ein erhöhtes Gefährdungspotential liegt auch für schwangere Frauen vor, die keine Immunität besitzen. Für Praktikanten, die mit Stuhl oder anderen Körperausscheidungen Kontakt haben, wie etwa beim Windelwechseln oder beim Entleeren und Reinigen von Bettschüsseln, ist zusätzlich noch dringend die Impfung gegen Hepatitis zu empfehlen. Bei Minderjährigen wird diese in der Regel von den Kassen übernommen. Zahlreiche Praktikumsstellen setzen die Hepatitis-Impfung voraus, da aus versicherungstechnischen Gründen die Beschäftigung nicht möglich ist. Eine Hepatitis ist eine schwerwiegende Erkrankung, die Langzeitfolgen haben kann.

Lehnt ein Praktikant Impfungen ab, so ist dies kein Hinderungsgrund für eine Anmeldung, da keine Impfpflicht besteht. Die Praktikumsinstitution kann aber die Beschäftigung eines Praktikanten wegen des fehlenden Impfschutzes ablehnen. Wird keine geeignete Praktikumsstelle gefunden, so kann die Fachoberschule nicht besucht werden.

##### **Anwendungsbereich der Biostoffverordnung**

Laut BioStoffV sollen Beschäftigte und damit auch Praktikanten vor beruflichen Infektionsgefahren geschützt werden, die z. B. durch Viren, Bakterien oder Pilze (sog. biologische Arbeitsstoffe) beim Menschen Erkrankungen hervorrufen können. Da während des Praktikumseinsatzes ein intensiver Kontakt mit Mitmenschen gegeben ist, insbesondere auch mit Vorschulkindern, bei denen Kinderkrankheiten verstärkt auftreten, besteht hier eine entsprechend höhere Ansteckungsgefahr.

Beschäftigte im Sinne dieser Verordnung sind nicht nur gegen Entgelt tätige Arbeitnehmer, sondern auch Praktikanten jeglicher Art, Schüler, Studenten, Auszubildende, unabhängig davon, ob sie mit oder ohne Bezahlung tätig sind. Als biologische Arbeitsstoffe bezeichnet man alle Mikroorganismen, wie z. B. Viren oder Bakterien, aber auch Pilze, die beim Menschen Infektionen oder sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können.

Zu den von der BioStoffV erfassten Tätigkeiten zählt auch der berufliche Umgang mit Menschen, wenn dabei einer oder mehrere der oben genannten biologischen Arbeitsstoffe freigesetzt werden kann und Beschäftigte damit direkt in Kontakt kommen können. Im Anhang IV der BioStoffV ist geregelt, dass u. a. auch der regelmäßige direkte Kontakt zu Kindern in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung eine Tätigkeit mit entsprechender Gefährdung darstellt, da die Erkrankungshäufigkeit an den sog. Kinderkrankheiten im Vorschulalter deutlich höher ist.

Hiervon werden auch alle Tätigkeiten in Kindergärten, Kinderkrippen und sonstigen Einrichtungen erfasst, wo Kinder im Vorschulalter betreut werden und Beschäftigte einen direkten und regelmäßigen Kontakt zu den Vorschulkindern haben. Durch den Kontakt zu den Kindern, z. B. beim gemeinsamen Spielen oder bei sonstiger Beschäftigung, können u. a. die so genannten Kinderkrankheiten übertragen werden, die bei Erwachsenen ohne Immunität einen deutlich schwereren Verlauf haben können wie bei Kindern. Bei Betreuungstätigkeiten ist ein regelmäßiger Kontakt nicht gegeben, sofern diese nur vorübergehend stattfinden.

## **Pflichten des Arbeitgebers**

Neben den für alle Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen geltenden Pflichten des Arbeitgebers, wie Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung, Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen, Unterweisung der Beschäftigten anhand einer Betriebsanweisung und Bereitstellung erforderlicher Schutzausrüstung, ist bei Tätigkeiten, die im Anhang IV der BioStoffV aufgeführt sind, noch zusätzlich die Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen verpflichtend. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber ohne entsprechende Untersuchung niemanden in diesen Bereichen beschäftigen darf. Dies gilt für alle Beschäftigten, unabhängig von Geschlecht und Alter. Eine durchgeführte arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung ist hier also Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeiten.

Die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach BioStoffV dürfen nur durch einen Facharzt für Arbeitsmedizin oder einen Arzt mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin durchgeführt werden (siehe Hinweise zum Bestandsschutz von Ermächtigungen unter: [www.lgl.bayern.de/arbeitsschutz/arbeitsmedizin/ermaechtigungsverfahren.htm](http://www.lgl.bayern.de/arbeitsschutz/arbeitsmedizin/ermaechtigungsverfahren.htm)). Die erste Untersuchung ist vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen, die zweite in der Regel nach einem Jahr, danach sind die Untersuchungen im Allgemeinen in einem 3-Jahres-Intervall durchzuführen. Die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung muss auch eine Impfberatung und ein Impfangebot des Arbeitgebers gegen **Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Keuchhusten** beinhalten. Bei Tätigkeiten, die regelmäßigen Kontakt mit Stuhl im Rahmen der Pflege von Kleinkindern und/oder der Betreuung von behinderten Personen, wie z. B. beim Windelwechseln erfordern, ist zusätzlich noch die Impfung gegen **Hepatitis A** anzubieten. Dabei hat der Arzt über die zu verhütenden Krankheiten, den Nutzen der Impfungen und über mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen aufzuklären.

Lehnt die/der Beschäftigte Impfungen ab, so ist dies kein Hinderungsgrund für eine Beschäftigung, es besteht keine Impfpflicht für die Beschäftigten. Jedoch ist das Impfangebot Pflicht für den Arbeitgeber. Es wird empfohlen eine Ablehnung des Impfangebotes zu dokumentieren. Wenn Beschäftigte bereits gegenüber einer oben aufgeführten impfpräventablen Erkrankungen in ihrem Tätigkeitsbereich einen ausreichenden Immunschutz haben, muss hier keine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchgeführt werden.

## **Kosten**

Die Kosten der Vorsorgeuntersuchungen und der Impfungen sind vom Arbeitgeber zu tragen. Für Schüler, Studenten, Auszubildende und sonstige Praktikanten, die in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung tätig sind, ist dies der Träger dieser Einrichtung.

## **Weitere Vorschriften**

Im Falle einer Schwangerschaft sind zusätzlich die Regelungen des Mutterschutzgesetzes und der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz zu beachten, da bestimmte Infektionskrankheiten die Gesundheit oder das Leben von Mutter oder Kind gefährden können. Auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz steht dazu unter der Rubrik Arbeitsschutz/Sozialer Arbeitsschutz/Frauen- und Mutterschutz das Merkblatt "Hinweise für Arbeitgeber, Beschäftigte und Betriebsärzte zum Vollzug der Biostoffverordnung und des Mutterschutzgesetzes in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung (z. B. Kinderkrippen, Kindergärten) in Bayern" zum Herunterladen zur Verfügung.

## **Hinweise für Schüler:**

- Sie legen am ersten Praktikumstag ihren Impfausweis bei der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung vor.
- Sie fragen nach, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.
- Falls Sie nicht über einen Impfausweis verfügen, teilen Sie dies der Praktikumeinrichtung mit.